
Verschulden bei der Vertragsanbahnung

Ist ein Vertrag noch nicht abgeschlossen worden, bestehen aber schon *soziale Kontakte mit dem Ziel, einen Vertrag abzuschließen*, so fordern Treu und Glauben (§ 242 BGB), daß keiner dem anderen schuldhaft (§ 276 Abs. 1 Satz 1 BGB) Schaden zufüge, andernfalls entsteht eine Schadensersatzpflicht. Das steht zwar nicht im Gesetz, ist aber seit langem gewohnheitsrechtlich anerkannt. Man spricht hier im Anschluß an Jhering von der Haftung für *culpa in contrahendo* (= Verschulden beim Vertragsschluß). Es wird also ein vorvertraglicher Zustand ebenso behandelt, wie wenn der Vertrag bereits zustande gekommen wäre.

Nicht genügend ist ein lediglich sozialer Kontakt ohne das Ziel des Vertragschlusses.

In diesen Fällen bleibt es bei den für außervertragliche Schädigungen bestehenden Vorschriften.

Zu ersetzen ist das negative Interesse in Rechtsanalogie zu den §§ 122, 179, 307 BGB.

Grundlinien des Schadensersatzrechts

Allgemeines

Nachdem im Zusammenhang mit den Leistungsstörungen wiederholt vom Schadensersatz gesprochen worden ist, soll nun kurz dargestellt werden, worum es dabei geht.

Schadensersatz ist nicht nur bei Verletzung vertraglicher Pflichten zu leisten, das Gesetz kennt eine Schadensersatzpflicht auch im Zusammenhang mit der Verletzung allgemeiner Rechtspflichten.

Es regelt *Inhalt* und *Umfang* der Schadensersatzpflicht (nicht aber deren rechtliche Grundlage!!) in den §§ 249 ff. BGB. Ausnahmen finden sich an verschiedenen Stellen des Gesetzes, z. B. in § 1298 BGB.

Schadensersatz

Kurzformel: Ausgleich für schädigende Ereignisse

Schadensersatz bedeutet den Ausgleich des erlittenen Nachteils. Er obliegt demjenigen, der den Eintritt eines zum Schadensersatz verpflichtenden Umstands (§ 249 Satz 1 BGB) herbeigeführt hat. Ob der Verpflichtete den Schaden verschuldet hat, ist nicht immer erheblich.

**Anspruchs-
grundlagen**

- (a) Schadensersatzansprüche aus Vertragsverletzungen
- (b) Quasivertragliche Schadensersatzansprüche (*culpa in contrahendo*)
- (c) Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB)

**subjektive
Voraussetzungen**

- (a) Schadensersatzansprüche bei *Verschuldenshaftung* (Normalfall)

Hat der Schuldner aus eigenem Verschulden (§ 276 Abs. 1 Satz 1 BGB) einen Schaden verursacht, so muß er dem Geschädigten Genugtuung leisten, er hat den entstandenen Schaden zu ersetzen. Vom Verschuldensprinzip weicht das Gesetz nur ausnahmsweise ab, z. B. in § 287 Satz 2 BGB beim sog. gemischten Zufall oder bei der Haftung des Tierhalters für sog. Luxustiere nach § 833 Satz 1 BGB.

Es gibt aber Fälle, in denen sich der Schuldner zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Schuldverhältnis der Hilfe Dritter bedient.

Fügen diese dem Gläubigen Schaden zu, so müßte ohne entsprechende gesetzliche Bestimmung der Schuldner nur haften, wenn ihn ein Verschulden bei der Auswahl der Gehilfen träfe (*Schlechterfüllung*), denn er selbst hat ja den Schaden nicht angerichtet. Das Gesetz läßt deshalb im Rahmen des § 278 BGB den Schuldner auch dann haften, wenn nicht er, sondern sein Erfüllungsgehilfe oder sein gesetzlicher

Vertreter den Gläubiger bei der Erfüllung des Schuldverhältnisses geschädigt haben.

§ 278 BGB erfaßt zwei Gruppen von Hilfspersonen: den Erfüllungsgehilfen und den gesetzlichen Vertreter. Obwohl das Gesetz den Erfüllungsgehilfen an zweiter Stelle nennt, sind die Fälle, in denen der Schuldner für ihn haftet, weitaus häufiger.

Bei der Prüfung, ob ein Schuldner für einen **Erfüllungsgehilfen** einzustehen hat, sind folgende Voraussetzungen in der hier angegebenen Reihenfolge zu untersuchen: Der Schuldner muß gegenüber dem Gläubiger eine bestimmte *Verbindlichkeit aus einem bereits bestehenden* (rechtsgeschäftlichen - insbesondere vertraglichen - oder gesetzlichen) *Schuldverhältnis* zu erfüllen haben.

Im Rahmen dieser Verbindlichkeit setzt der Schuldner eine *Hilfsperson* ein, die zu ihm in rechtlicher Beziehung stehen kann, aber nicht muß. Meistens ist ersteres der Fall.

Der Gehilfe *verletzt* eine an und für sich dem Schuldner aus dem Schuldverhältnis gegenüber dem Gläubiger obliegende *Verhaltenspflicht*.

Diese Verletzung hat einen *Schaden zur Folge*.

Die Schadenszufügung muß *rechtswidrig* sein und *schuldhaft* herbeigeführt werden.

Liegen diese Voraussetzungen vor, muß der Schuldner für den Erfüllungsgehilfen einstehen, ohne daß die Möglichkeit der Entlastung besteht.

Hätte der Schuldner selbst so wie der Gehilfe gehandelt, müßte er aus eigenem Verschulden ebenfalls haften. Da der Erfüllungsgehilfe gewissermaßen das *alter ego*, das zweite Ich des Geschäftsherrn, des Schuldners, ist, werden diesem die Fehler des Erfüllungsgehilfen zugerechnet.

Merke: *Die schuldhafte Handlung des Gehilfen muß denjenigen Tatbestand erfüllen, der den Schuldner, wäre er selbst Täter, schadensersatzpflichtig machen würde.*

Der Erfüllungsgehilfe braucht nicht in einem sozialen Abhängigkeitsverhältnis zum Schuldner stehen oder ihm gegenüber weisungsgebunden zu sein. Es genügt, wie gesagt, eine *tatsächliche Beziehung*, auf Grund der ein Dritter mit Willen des Schuldners tätig wird.

Zu beachten ist, daß der Erfüllungsgehilfe den Schaden bei der Erfüllung der Verbindlichkeit herbeigeführt haben muß.

Bietet dagegen die Erfüllungshandlung dem Gehilfen nur die *Gelegenheit* zur Schadenszufügung, so greift § 278 BGB nicht ein. Das Wort „Erfüllung“ im Begriff „Erfüllungsgehilfe“ gibt einen deutlichen Hinweis auf den notwendigen *inneren Zusammenhang* zwischen dem Verhalten des Gehilfen und der dem Schuldner obliegenden Erfüllung seiner Verbindlichkeit.

Die Haftung für den Erfüllungsgehilfen kann vertraglich ausgeschlossen werden (§ 278 Satz 2 BGB).

Beachte: Neben dem Geschäftsherrn kann der Gehilfe aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung ebenfalls für den Schaden haften, sofern bei ihm die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind.

Als gesetzliche Vertreter kommen in Betracht die Eltern (§§ 1626 ff. BGB), der Vormund (§§ 1793 ff. BGB), der Pfleger (§§ 1909 ff. BGB), ebenso der Konkurs- und der Zwangsverwalter sowie der Testamentsvollstrecker.

Man beachte unbedingt, daß § 278 BGB nie eine **Anspruchsgrundlage** oder **Anspruchsnorm** für Schadensersatzansprüche bilden kann. Er ist eine Hilfsvorschrift, die eingreift, wenn nicht der Geschäftsherr (d. h. der Schuldner der Verbindlichkeit) gehandelt hat, sondern wenn er zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit einen Dritten als Gehilfen einsetzt oder wenn der Dritte als gesetzlicher Vertreter des Geschäftsherrn tätig wird und bei der Erfüllung dem Gläubiger ein Schaden entsteht, sofern der Gehilfe oder der gesetzliche Vertreter schuldhaft (§ 276 Absatz 1 Satz 1 BGB) handeln.

- (b) Schadensersatzansprüche aus *Gefährdungshaftung*, also Haftung ohne Verschulden (ausnahmsweise; z. B. beim Betrieb „gefährlicher Anlagen“, vgl. Straßenverkehrsgesetz, Luftverkehrsgesetz, Haftpflichtgesetz).

Schadensbegriff

„Unfreiwillige Einbuße an Gütern“

Es geht hier also nicht darum, ob jemand zu einer Schadensersatzleistung verpflichtet wird, sondern darum, *in welchem Umfang* er leisten muß, wenn die Schadensersatzpflicht festgelegt worden ist.

Schadensarten

- (a) *materieller* Schaden (Vermögensschaden) und *immaterieller* Schaden (Nichtvermögensschaden)

Immaterieller Schaden wird vom Gesetz nicht generell, sondern nur in den besonders dafür vorgesehenen Fällen ersetzt (§ 253 BGB). Es geht um die §§ 847 und 1300 BGB.

- (b) *Erfüllungsschaden* (positives Interesse): Der Geschädigte hat einen Anspruch, so gestellt zu werden, als ob erfüllt worden wäre und *Vertrauensschaden* (negatives Interesse): Es ist nur der Schaden zu ersetzen, der dem Vertragsgegner durch das Vertrauen auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäfts entstanden ist.

- (c) *unmittelbarer* Schaden (Schaden am verletzten Rechtsgut selbst) und *mittelbarer* Schaden (Folgeschaden)

Nicht jeder Schaden, der entstanden ist, muß von einem Dritten ersetzt werden. Die Grenze zwischen ersetzbarem Schaden findet die Rechtswissenschaft in der Lehre vom adäquaten Kausalzusammenhang. Daneben gibt es andere Beschränkungen der Schadensersatzpflicht.

Kausalzusammenhang bedeutet, daß zwischen dem Eingriff in die fremde Rechtssphäre und dem entstandenen Schaden ein ursächlicher Zusammenhang bestehen muß. Logischerweise besteht der Zusammenhang immer dann, wenn ohne das Ereignis der Schaden nicht eingetreten wäre. Mit diesem natürlichen Zusammenhang kann der Jurist aber nichts anfangen.

Im Rechtssinn besteht ein Kausalzusammenhang zwischen dem Ereignis und dem Erfolg dann, wenn ersteres generell geeignet war, den Erfolg herbeizuführen: *adäquater (angemessener) Kausalzusammenhang*. Es kommt also darauf an, ob nach allgemeiner Lebenserfahrung (auf Grund einer objektiven nachträglichen Prognose) das Ereignis geeignet ist, den konkreten Erfolg zu verursachen (*Adäquanztheorie*). Handelt es sich um eine Unterlassung, so ist zu fragen, ob der Erfolg bei zumutbarem Tätigwerden vermieden worden wäre.

Die Zahl der Glieder der *Kausalkette* ist nicht wichtig. Wesentlich ist der adäquate Kausalzusammenhang zwischen ihnen.

- (d) *Drittschaden* (außer dem unmittelbar Geschädigten bzw. Vertragspartner erleidet auch eine dritte Person Einbußen).
-

Haftungsmaßstab

In der Regel nur Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Vorsatz: Wissen und Wollen der Tat bzw. Inkaufnehmen des Erfolges

Fahrlässigkeit: die Außerachtlassung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (§ 276 BGB)

Umfang der Schadensersatzverpflichtung

(a) grundsätzlich Verpflichtung zur *Naturalrestitution* (Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn das schädigende Ereignis nicht eingetreten wäre, § 249 BGB)

(b) *Geldersatz* nach § 249 S. 2 und § 251 Abs. 1 BGB

Mitverschulden

Mitverschulden führt zur Herabsetzung oder zum Ausschluß des Schadensersatzanspruchs. Gleichgestellt ist das Unterlassungverschulden (§ 254 Abs. 2 S. 1 BGB):

- Schädiger wurde nicht auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam gemacht,
 - Geschädigter versäumt die Schadensabwendung, bzw. Minderungspflicht
-

10. Vertragliche Schuldverhältnisse

Umsatzverträge

a) Kaufvertrag §§433ff

Wesen: Veräußerung von Gegenständen gegen Entgelt

Der Kauf ist das wichtigste Geschäft des Wirtschaftslebens. Im Gegensatz zum Tausch dient er dem Güterumsatz nicht durch Austausch von Waren, sondern durch Leistung von Waren gegen Geld, wobei unter Waren sowohl Sachen als auch Rechte zu verstehen sind.

Als *gegenseitiger* Vertrag unterliegt er nicht nur den Sonderbestimmungen der §§433ff. BGB, sondern auch den allgemeinen Vorschriften der §§320ff BGB. Er ist Verpflichtungsgeschäft, hat daher keine dingliche Wirkung.

Die Einhaltung einer bestimmten *Form* ist grundsätzlich nicht vorgeschrieben. Gewisse wichtige Kaufverträge müssen aber notariell beurkundet werden, so der Kauf eines Grundstücks (§313 BGB) und der Erbschafts Kauf (§2371 BGB).

Rechte und Pflichten *Pflichten des Verkäufers:*

Hauptpflichten:

- (1) beim Verkauf einer Sache:
Eigentumsverschaffung und Übergabe
(§433 I 1)
- (2) beim Verkauf eines Rechts: Verschaffung der
Innehabung des Rechts und ggf. Übergabe,
wenn das Recht zum Besitz einer Sache
berechtigt (§433 I 2)

Nebenpflichten:

gesetzliche (z.B. Vermessungskosten beim
Grundstückskauf, §448 BGB) sowie nach § 242
BGB

Pflichten des Käufers:

Hauptpflicht:

Kaufpreiszahlung, § 433 II BGB (Abnahme
dagegen nur bei entsprechender Interessenlage
oder ausdrücklicher Vereinbarung)

Nebenpflichten:

gesetzliche (z.B. Kostentragungspflicht für
Abnahme, Versendung, Beurkundung gem. §§
448 ff.); daneben allgemeine Nebenpflichten aus
§ 242 BGB.

- Gefahrtragung**
- (1) *Leistungsgefahr*: bestimmt sich nach § 275 BGB
 - (2) *Preisgefahr* (§§ 446, 447 ergänzen § 323 BGB):
 - (a) Gefahr geht auf den Käufer über mit Übergabe der Sache

Wurde bei der Anwendung des § 243II BGB gefragt, ob der Schuldner bei zufälligem Untergang der Sache nochmals liefern müsse (*Leistungsgefahr*),

A soll dem B ein neues Auto liefern. Bevor das geschehen kann, verbrennt es durch Zufall.

So geht es hier um das Problem, ob der Käufer den Kaufpreis zahlen muß, ohne den Gegenwert zu bekommen oder zu behalten (*Preisgefahr, Gegenleistungsgefahr*).

A kauft bei B ein Fahrrad, das er gleich mitnimmt. Er will es vereinbarungsgemäß in einer Woche bezahlen. Bis dahin soll B Eigentümer bleiben (*Eigentumsvorbehalt*). Auf dem Nachhauseweg wird A unverschuldet in einen Verkehrsunfall verwickelt, bei dem das Fahrrad zerstört wird. Muß er zahlen, obwohl B das Fahrrad nicht mehr in vertragsmäßigem Zustand übereignen kann?

Die Frage nach der Preisgefahr stellt sich nicht beim Barkauf (d.h. bei gleichzeitigem Austausch von Leistung und Gegenleistung) und nicht nach voller Erfüllung des Vertrages durch den Verkäufer, sondern nur, wenn die Voraussetzungen des § 323 BGB gegeben sind, wenn also keine der Parteien am Unmöglichwerden der Leistung ein Verschulden trifft, und gefragt wird, ob der Käufer trotzdem noch zahlen muß.

B kann A das Eigentum nach dessen Zerstörung nicht mehr verschaffen (§ 433I1 BGB), wird mangels Verschulden aber nach § 275 BGB frei. A würde nach §§ 433I1, 440I, 323I BGB von der Pflicht, den Kaufpreis zu zahlen, frei, da er am Unfall unschuldig ist.

Für diesen Fall geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Käufer mit der Erlangung der äußeren Position eines Eigentümers über (§446 BGB).

Wirtschaftlich gesehen, befindet er sich von der Übergabe oder der Eintragung im Grundbuch ab in der Lage eines Eigentümers, es ist daher billig, ihm die sich in seiner Sphäre ereignenden Zufälle zuzurechnen. *Die Regelung über die Preisfrage ist also eine Ausnahme von § 323 BGB.*

- (b) Sonderregelung beim Versendungskauf (auf Verlangen des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort): Gefahr geht über mit Übergabe an die Transportperson

Für den Fall des **Versendungskaufs** trifft das Gesetz ergänzend zu §446 BGB eine weitere Regelung über den Gefahrübergang (§447I BGB). Es handelt sich dabei um die Frage, wer die Preisgefahr trägt, wenn der Verkäufer die Sache auf Verlangen des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versendet und auf dem Transport die Ware zufällig (also ohne Verschulden der Vertragsparteien) untergeht.

Das Gesetz stellt in §447I BGB auf den Zeitpunkt der Übergabe an die mit dem Transport beauftragte Person (Spediteur) oder Anstalt (Post, Eisenbahn) ab, wobei wohl ein vom Verkäufer verschiedener Transporteur gemeint sein dürfte (str.). Von da ab trägt der Käufer die Preisgefahr, d.h. er muß zahlen, obwohl der u.U. gar nichts bekommt.

Das Wort "Versendungskauf" darf nicht dazu verleiten, immer dann, wenn eine Ware versandt wird, gleich an die Anwendung des §447I BGB zu denken. Wird etwa die Ware schlecht verpackt auf den Weg gebracht und geht sie deswegen auf dem Transport verloren, so beruht dies regelmäßig auf einem Verschulden des Verkäufers. Dann kann §447I BGB nicht angewandt werden, weil er den *zufälligen* Untergang oder die *zufällige* Verschlechterung der Sache voraussetzt. "Der Gefahrbegriff des §447I BB ist derselbe wie in §446 BGB!) In diesen Fällen kann es darauf ankommen, ob der Verkäufer auf Schadensersatz haftet oder ob er nochmals eine gleichartige Sache liefern muß (§279 BGB!).

Beachte, daß auch §324II BGB einen Fall der Preisgefahr regelt.

Gewährleistung*Kauf eines Rechts (§§437ff):*

Haftung für den rechtlichen Bestand der Forderung oder des Rechts (§437).

Rechtsfolgen bei Rechtsmängeln: Ansprüche aus §§320ff. (vgl. §440 BGB)

Beim *Rechtskauf* haftet der Verkäufer schlechthin für den Bestand des von ihm verkauften Rechts und der von ihm verkauften Forderung (Haftung für die Verität): §437I BGB. Ohne diese Ausnahmeregelung müßte §306 BGB angewendet werden, die Haftung des Verkäufers ergäbe sich aus §307 BGB.

Verletzt der Verkäufer seine Rechtsverschaffungspflicht,

er kann das Eigentum nicht übertragen; die abgetretene Forderung oder das übertragene Patentrecht bestehen nicht

so gibt §440I BGB dem Käufer die Rechte aus dem §§320 bis 327 BGB. Bei beweglichen Sachen sind die Abs. 2 bis 4 des §440 BGB zu beachten.

V hat dem D dessen Auto gestohlen. Er verkauft es dem K, der es mit Gewinn weiterverkaufen will. Zuvor jedoch erfährt er von dem Diebstahl und gibt das Auto dem D heraus. Auf Grund des wirksamen Kaufvertrages ist V verpflichtet, das Auto dem K zu übereignen (§433I BGB). Das kann er nicht, denn an gestohlenen Sachen kann K kein Eigentum erwerben (§935 BGB). Es handelt sich bei V um eine anfänglich subjektive Unmöglichkeit (D könnte veräußern), also um einen Rechtsmangel. Die Rechtsfolgen ergeben sich bei beweglichen Sachen - dem Auto - aus §440I und II BGB. (Hier ist gewissermaßen die Weiche, über die man von den Sondervorschriften über den Kauf in den allgemeinen Teil des Schuldrechts gelangt, soweit es die Haftung für Rechtsmängel angeht.) §440I BGB verweist auf die §§320 bis 327 BGB. Da K gewinnbringend verkaufen wollte, wird er an §325I BGB denken. Diese Bestimmung paßt zwar nicht genau, weil sie sich auf die *nachträgliche* vom Schuldner zu vertretende Unmöglichkeit bezieht. Hier dagegen liegt eine anfängliche Unmöglichkeit vor. §440I BGB enthält aber eine *Rechtsfolgenverweisung*, so daß V selbst ohne Verschulden auf Schadensersatz in Form des entgangenen Gewinns (§252 BGB) haften müßte. Wegen der anfänglichen subjektiven Unmöglichkeit vgl. vorne.

Sachkauf (§§ 459 ff.):

Voraussetzung: Sache war (bei Gefahrenübergang) fehlerhaft.
Fehler (subjektiver Fehlerbegriff, h.M.): Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit und dadurch Aufhebung oder Minderung des Werts oder der Tauglichkeit zum gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch.

Zum Mangel gehören ferner alle Abweichungen der Sache von *zugesicherten Eigenschaften* (§ 459 II BGB). Zugesichert ist eine Eigenschaft, wenn sie *unmittelbar durch Benennung Vertragsinhalt* geworden ist, nicht aber, wenn sie nur mittelbar durch Beziehung auf einen bestimmten Gebrauchszweck gekennzeichnet wird.

A versichert B, der Motor des verkauften Autos habe eine Betriebsleistung von 20 000 km. In Wirklichkeit sind es 120 000 km.

Aber: A erklärt dem B, der zum Kauf in Aussicht genommene Anzug sei „unverwüstlich“. Hier handelt es sich um reklamehafte Anpreisungen, die man nicht wörtlich nehmen darf! - Eine Gebrauchsanweisung enthält keine Zusicherung.

Rechtsfolgen:

(1) beim Stückkauf:

Käufer kann alternativ geltend machen
 (a) Wandelung („Rückgängigmachung des Kaufvertrages“)

(b) Minderung („Herabsetzung des Kaufpreises“)

Formel für den geminderten Kaufpreis (M)

$$M = \frac{\text{Wert mit Mangel} \times \text{Kaufpreis}}{\text{Wert ohne Mangel}}$$

- c) bei zugesicherten Eigenschaften, arglistigen Verschweigen eines Fehlers sowie (Rechtspr.) Vorspiegelung bestimmter Eigenschaften: Käufer kann statt Wandelung oder Minderung auch Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen (§ 463 BGB).

Kennt der Käufer den Mangel, so ist die Haftung ausgeschlossen (§460 Satz 1 BGB). Wegen grob fahrlässiger Unkenntnis des Käufer vgl. §460 Satz 2 BGB.

Der Erfüllungsanspruch ist durch §463 BGB ausgeschlossen, weil dieser dem Käufer nur einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung gibt. Das bedeutet, daß er (a) die Sache behalten und den Minderwert verlangen oder (b) die Sache zurückgeben und Ersatz des durch die unterbliebene Ausführung des Vertrages entstandenen Schadens verlangen kann, z.B. die Rückzahlung des Kaufpreises. Streitig ist die Beantwortung der Frage, ob der Schadensersatz nach §463 BGB auch die sog. *Mangelfolgeschäden* umfaßt.

A will eine Zwischendecke in einem Gebäude einkleben. Er bestellt bei B ein Klebemittel. B weiß, daß mit der Zusicherung einer Eigenschaft (Klebefestigkeit) auch die Haftung für Mangelfolgeschäden übernommen worden war. Aus der Zusicherung haftet B gem. §463 BGB auf Schadensersatz ohne Rücksicht auf sein Verschulden (§276II BGB). Folgt man dieser Auffassung nicht, so muß man mit Schlechterfüllung zu helfen versuchen. Hier aber wird Verschulden gefordert!

d) *Fristen* für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten:

aa) beim Kauf von beweglichen Sachen: 6 Monate

bb) beim Kauf von Grundstücken: 1 Jahr

jeweils von der Übergabe an gerechnet (§477 BGB)

2) *beim Gattungskauf:*

Käufer kann statt Wandelung und Minderung auch Lieferung einer mangel-freien Sache verlangen (§480)

Sonderformen des Kaufs

Kauf unter Eigentumsvorbehalt (§455):

Unbedingt abgeschlossener Kaufvertrag mit aufschiebend bedingter Übereignung.

Vorbehaltskäufer erwirbt ein „Anwartschaftsrecht“.

Verkäufer hat Rücktrittsrecht, wenn Käufer mit der Kaufpreiszahlung in Verzug kommt (§455).

Kauf unter verlängertem Eigentumsvorbehalt:

Eigentumsvorbehaltsverkäufer läßt sich im voraus die Forderungen des Eigentumsvorbehaltskäufers gegen dessen Kunden abtreten.

Aber auch Warenlieferanten sichern sich gegenüber den Abnehmern durch Eigentumsvorbehalt, wenn diese nicht, wie zuvor angenommen, Endverbraucher sind.

Der Lederfabrikant L liefert Häute an den Handschuhfabrikanten H, welcher Damenhandchuhe herstellt. - Der Großhändler G liefert Radioapparate an den Kaufmann K, der sie an Kunden verkauft.

Hier entsteht das Problem, welches Schicksal das Eigentum des Lieferanten erfährt, wenn die Ware an den Endverbraucher gelangt.

K verkauft den Radioapparat an X, der bar bezahlt und Eigentümer werden soll

oder verarbeitet wird.

H hat aus den Häuten Handschuhe gemacht.

Im ersteren Falle kann man von einer stillschweigenden Ermächtigung des Zwischenhändlers zur Weiterveräußerung ausgehen (§185IBGB), so daß der Endverbraucher Eigentum erwirbt. Der Zwischenhändler ist auch zur Einziehung des Kaufpreises für den Vorbehaltsverkäufer ermächtigt. Seinen Kaufpreisanspruch gegen den Endverbraucher hat er bereits vorher in einer Vorausabtretungsklausel im Vertrag mit dem Vorbehaltskäufer an diesen abgetreten. Man spricht hier vom *verlängerten Eigentumsvorbehalt*. Um einen solchen handelt es sich auch dann, wenn sich der Vorbehaltsverkäufer gegen den Verlust seines Eigentums bei Verarbeitung durch die von der Rechtsprechung zugelassene *Verarbeitungsklausel* schützt. Hier geht es darum, den durch die Verarbeitung nach §950BGB drohenden Eigentumsverlust zu verhindern. Deshalb wird vereinbart, daß der Verarbeiter für den Vorbehaltsverkäufer, also den Lieferanten der Ware, arbeitet, so daß dieser wegen §950IBGB Eigentümer des neuen Produkts wird.

Abzahlungskauf

(Kaufpreis wird vereinbarungsgemäß in Teilzahlungsraten erbracht)

Schutz des Abzahlungskäufers nach dem Gesetz, betreffend die Abzahlungsgeschäfte:

- (1) Schriftformerfordernis für Käufererklärung
- (2) Aufgliederung von „Barzahlungspreis“, „Teilzahlungspreis“, Teilzahlungen sowie effektiver Jahreszins
- (3) Widerrufsrecht des Käufers binnen 1 Woche
- (4) Einschränkung sog. „Verfallklauseln“

Finanzierter Abzahlungskauf

(Einschaltung einer Bank zur Kaufpreisfinanzierung):

sog. „B-Geschäft“: Käufer unterzeichnet Kaufvertrag mit Verkäufer und Darlehensvertrag mit Bank. Bank zahlt die Darlehenssumme an den Verkäufer, Käufer tilgt das Darlehen in Raten. Verkäufer übereignet nach Auszahlung des Darlehensbetrages unbedingt an Käufer, der sofort das Eigentum auf die darlehenszahlende Bank zur Sicherung überträgt.

Kauf nach Probe (§494): Die vertragsmäßige Beschaffenheit an einer Kaufsache wird durch ein Muster zugesichert

Kauf auf Probe (§495): Kauf unter der Bedingung, daß der Käufer den gekauften Gegenstand akzeptiert.

Vorkauf (§§504ff):

Wesen: „doppelt bedingter Kauf“ (Kauf kommt zustande, wenn der Vorkaufspflichtete an einen Dritten verkauft und der Vorkaufsberechtigte sein Vorkaufsrecht ausübt)

Dingliche Sicherung im Grundbuch möglich nach §§1094ff. (Wirkung gegenüber jedermann!)

Wiederkauf (§497):

Vereinbarung eines Rückkaufsrechts

Viehkauf (§§481ff) sowie Viehmängelverordnung):

Besonderheit:

- (1) Gewährleistung auf bestimmte Fehler („Hauptmängel“) beschränkt
- (2) besondere Gewährleistungsfristen,
- (3) Beschränkung der Gewährleistungsrechte auf Wandelung (Minderung ausgeschlossen!).

b) **Tausch**
§515

Wesen: Austausch von Ware gegen Ware;

rechtliche Behandlung:

analoge Anwendung des Kaufvertrages

c) **Schenkung**
§§516ff.

Wesen: unentgeltliche Veräußerung von Gegenständen (einseitig verpflichtender Schuldvertrag)

Form: notarielle Beurkundung des *Schenkungsversprechens* (§518I BGB); Heilung des Formmangels nach §518II BGB